



Merkblatt zur Richtlinie zur Investitionsförderung von Maschinen und Geräten zur Stärkung der natürlichen Bodenfunktionen in Agrarlandschaften im Rahmen des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz

Stand: 20. April 2026

Bitte beachten Sie bei der Antragstellung die nachfolgenden Hinweise.

Wer wird gefördert?

Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion

Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse besteht ("AEUV Anhang I-Produkte").

Darüber hinaus können im Anwendungsbereich der Richtlinie auch Bewirtschafter von Paludikulturen Anträge in der Kategorie „KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion“ stellen, unabhängig davon, ob die insoweit produzierten Erzeugnisse als AEUV Anhang I-Erzeugnisse zu qualifizieren sind oder nicht.

Wichtig: Die beantragten Maschinen/Geräte dürfen während der Dauer der Zweckbindung nicht überbetrieblich gegen Entgelt genutzt werden. Wollen Sie den Fördergegenstand überbetrieblich gegen Entgelt nutzen? Dann müssen Sie den Antrag als „landwirtschaftliches Lohn- und Dienstleistungsunternehmen“ stellen.

Zusammenschluss landwirtschaftlicher Primärproduzenten

Hierbei handelt es sich um Zusammenschlüsse von landwirtschaftlichen Primärproduzenten, wie z.B. Maschinengemeinschaften.

Sie müssen folgende Voraussetzungen erfüllen, um als Zusammenschlüsse von landwirtschaftlichen Primärproduzenten gefördert werden zu können:

- Der Zusammenschluss übt ausschließlich Tätigkeiten für die landwirtschaftlichen Gesellschafter aus. Eine überbetriebliche Nutzung von und für Dritte findet nicht statt.
- Gesellschaftszweck des Zusammenschlusses ist ausschließlich der gemeinschaftliche Erwerb und die Nutzung von Maschinen.
- Der Zusammenschluss rechnet die Nutzung der gemeinschaftlichen Maschinen durch die einzelnen Gesellschafter, z.B. nach den entstandenen Kosten und dem Nutzungsumfang, ab. Eine Gewinnerzielungsabsicht darf nicht gegeben sein.

Zur Überprüfung sind bei Antragstellung der Gesellschaftsvertrag und die Gesellschafterliste einzureichen.

Werden die oben genannten Kriterien nicht erfüllt, kann der Förderantrag als landwirtschaftliches Lohnunternehmen mit der entsprechenden Förderquote gemäß Positivliste gestellt werden.

Anerkannte Naturschutzvereinigungen

Antragsberechtigt sind Vereinigungen, gemäß § 63 BNatSchG in Verbindung mit § 3 UmwRG, auch wenn sie die Kriterien für KMU nicht erfüllen.

Bei Antragsstellung ist der Anerkennungsbescheid, ausgestellt von der zuständigen Bundes- oder Landesbehörde, sowie die Satzung einzureichen.

Landwirtschaftliche Lohn- und Dienstleistungsunternehmen / gewerbliche Maschinenringe

Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit darin besteht, mit den nach der Richtlinie geförderten Maschinen Dienstleistungen für Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion anzubieten.

Berufliche Befähigung für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nach Ziffer 4 der Richtlinie

Um der in der Richtlinie geforderten fachlichen Eignung zu entsprechen, muss

- eine abgeschlossene landwirtschaftliche oder kaufmännische Berufsausbildung, oder
- ein abgeschlossenes Studium im Bereich Landwirtschaft, BWL oder ähnlichem, oder
- für die Dauer von mindestens zwei Kalenderjahren eine berufliche Erfahrung in betriebsleitender Funktion eines landwirtschaftlichen Unternehmens vorliegen.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen.

Herstellerbestätigung

Als Nachweis über die Einhaltung der technischen Kriterien des Fördergegenstandes ist bei Antragsstellung eine Herstellerbestätigung für die beantragte Maschine, in der der Hersteller die Einhaltung der technischen Kriterien gemäß Positivliste bestätigt, verpflichtend einzureichen.

Dazu ist das Formular „Herstellerbestätigung“ durch den Hersteller auszufüllen und zu unterschreiben. Gehen Sie dazu mit dem Formular auf den Hersteller zu. Ggf. befindet sich das ausgefüllte Formular zu Ihrer gewünschten Maschine auch bereits auf der jeweiligen Homepage des Herstellers zum Download.

Bitte beachten Sie, dass die jeweiligen Typenbezeichnungen im Angebot und in der Herstellerbestätigung identisch sein müssen.

Angebotsvergleich

Für alle Aufträge über 1.000 Euro (netto) ist ein Angebotsvergleich durchzuführen. Hinweise dazu finden Sie auch in unseren FAQ.

Zur Dokumentation füllen Sie bitte das Formular "Auskunft zum Angebotsvergleich" aus und bewahren es in Ihren Akten zusammen mit den Angeboten auf.

Die Angebote und die Dokumentation müssen bei der Antragstellung nicht bei der Rentenbank eingereicht werden und werden nur im Einzelfall von der Rentenbank zur Überprüfung angefordert.

Im Falle einer Kontrolle sind die Angebote und die Dokumentation vorzulegen. Beträgt der Gesamtbetrag der beantragten Zuwendung mehr als 200.000 Euro beachten Sie bitte die Vorschriften für die Vergabe von Aufträgen gemäß Ziffer 6.2 der Richtlinie.

Vorgehen Angebotsvergleich

Für den Angebotsvergleich müssen jeweils drei Vergleichsangebote je Fördergegenstand eingeholt werden. Die Angebote müssen vergleichbar und bei Antragstellung gültig sein. Um hier eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten, müssen auch die Maschinen der Vergleichsangebote die technischen Kriterien der Positivliste erfüllen. Wir empfehlen daher, für alle Vergleichsangebote eine Herstellerbestätigung einzuholen und der Dokumentation beizufügen.

- ➔ Wenn weniger als drei Angebote von einem bestimmten Maschinen-/Gerätetyp eingeholt werden können, ist zunächst ausführlich und plausibel zu begründen, warum keine andere/vergleichbare Maschine eines anderen Herstellers in Frage kommt.
- ➔ Danach ist zu begründen und zu dokumentieren, warum keine drei Händlerangebote eingeholt werden konnten (z.B. Direktvertrieb / exklusiver Vertriebspartner etc.). Im Falle von Absagen der Händler/Hersteller ist eine rein telefonische Absage nicht ausreichend.

Auf dieser Grundlage ist zwischen den Angeboten das wirtschaftlichste Angebot zu wählen. Das wirtschaftlichste Angebot ist dasjenige, das das beste Preis-Leistungs-Verhältnis aufweist. Sofern nicht das preisgünstigste Angebot gewählt wird, muss in der Begründung schlüssig dargelegt werden, dass das ausgewählte Angebot das beste Preis-Leistungs-Verhältnis aufweist.

Die Investitionskosten des ausgewählten Angebots bilden die Grundlage für die Antragstellung im Förderportal. Der Nettobetrag muss bei der Antragstellung exakt angegeben werden.

Erforderliche Unterlagen bei Antragstellung

Bei der Antragsstellung sind folgende Unterlagen verpflichtend im Online-Portal mit hochzuladen:

- Wirtschaftlichstes, gewähltes Angebot
- Herstellerbestätigung für die Maschine gemäß Angebot
- Bei einem Zuwendungsbetrag über 200.000 Euro pro Antrag: Selbsterklärung zur Einhaltung vergaberechtlicher Vorschriften
- Ggf. eine Vollmacht, sofern der Förderantrag nicht von der zeichnungsberechtigten Person im Unternehmen selbst gestellt wird.

Darüber hinaus sind je nach Rechtsform und Art des Antragstellers weitere Unterlagen einzureichen:

Einzelunternehmen

- Landwirtschaftliche Primärproduzenten: die drei letzten Beitragsbescheide der Unfallversicherung der SVLFG (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau)
- Landwirtschaftliche Lohnunternehmen: Gewerbeanmeldung oder Bewirtschaftungsverträge (aktuell sowie der letzten 2 Jahre)

Personengesellschaften/ Juristische Personen

- Gesellschaftsvertrag und Gesellschafterliste, wenn vorhanden auch ein Registerauszug

Anerkannte Naturschutzvereinigung

- Satzung und Anerkennungsbescheid

Bitte achten Sie darauf, dass alle eingereichten Dokumente gut zu lesen sind.

Besonderheit: Beantragung von Moormaschinen in Kategorie A.1

Interessenbekundungen in Kategorie A.1 werden im Reihungsverfahren aufgrund der besonderen Förderwürdigkeit gemäß Richtlinie bevorzugt eingeladen.

Jedes Unternehmen, welches in Kategorie A.1 einen Antrag stellt, muss nachweisen, dass mind. 5 ha Moorflächen gemäß Definition der Richtlinie im bewirtschafteten Betrieb vorhanden sind und spätestens ein Jahr nach Anschaffung der geförderten Maschine nass bewirtschaftet werden. Im Antrag selbst sind sämtliche im Betrieb bewirtschafteten Moorflächen, die bereits nass oder wiedervernässt sind bzw. im Rahmen des Vorhabens wiedervernässt werden, vollständig anzugeben.

Ein Moorboden¹ gilt gemäß Richtlinie als nass, wenn der Flächenwasserstand vom 01.11. bis 30.04. oberflächennah bis maximal 10 cm unterhalb der Moorbodenoberfläche und vom 01.05. bis 31.10. maximal 30 cm unterhalb der Moorbodenoberfläche liegt.

Zum Nachweis der Einhaltung der besonderen Fördervoraussetzungen in Kategorie A.1 sind bei Antragsstellung folgende zwei Formulare einzureichen:

1. Bestätigung über die nasse Bewirtschaftung von Moorbodenflächen durch den zuständigen Wasser- und Bodenverband oder einer vergleichbaren Stelle

Bitte beachten Sie, dass die hier getätigten Angaben von einer zuständigen Stelle bestätigt werden müssen. Beispiele dafür sind: Wasser- und Bodenverbände, Naturschutzbehörden, Wasserbehörden u.A.

2. Weiterführende Erläuterung zur Vorhabensbeschreibung für alle Förderanträge in Kategorie A.1 durch den Antragstellenden

¹ Moorböden im Sinne der Richtlinie sind Moorböden gemäß der Definition der Nationalen Moorschutzstrategie

Referenzwerte für eine Förderung in der Geräteklasse A.1.4

Bitte beachten Sie, dass darüber hinaus für die Geräteklasse A.1.4 die Investitionskosten im Verhältnis zum Umfang der vorhandenen nassen/ wiedervernässten Moorflächen angemessen sein müssen. Je nach Höhe der beantragten Investitionskosten (pro antragstellendem Unternehmen) müssen daher ggf. auch mehr Moorfläche (über die 5 ha hinaus) über die Formulare nachgewiesen werden.

Welche Höhe an Investitionskosten (netto) entsprechend der vorhandenen nassen Moorfläche maximal grundsätzlich förderfähig ist, entnehmen Sie der Übersicht auf unserer Homepage. Die maximal zu fördernden Investitionskosten beziehen sich jeweils auf das antragstellende Unternehmen. Bitte beachten Sie, dass Ihr Antrag bei Überschreitung der Referenzwerte abgelehnt werden kann.

Eine Überschreitung der Referenzwerte kann nur im begründeten Einzelfall genehmigt werden. Dies kann beispielsweise bei der nachweislich nassen Bewirtschaftung von Hangmooren, oder dem Anbau spezieller Paludikulturen (z. B. Rohrkolben, Schilf etc.) als Hauptkultur der Fall sein. Eine ausführliche Begründung ist bei Antragstellung einzureichen. Außerdem sind ggf. zusätzliche Nachweise zu erbringen.

Besonderheit: Beantragung von Maschinen in den Kategorien B.1 und B.3

Für die Kategorien „B.1 – Arbeitsgeräte für bodenschonenden Ackerbau“ und „B.3 – Feldroboter“ müssen KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion, Zusammenschlüsse von KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion sowie anerkannte Naturschutzvereinigungen zusätzliche Kriterien erfüllen. Innerhalb des definierten Zeitraums - zwei Kalenderjahre vor Antragstellung bis zwei Kalenderjahre nach Bewilligung – müssen in mindestens einem landwirtschaftlichen Erntejahr mindestens drei der folgenden vier Kriterien erfüllt werden. Der Nachweis erfolgt beispielsweise über den Flächennutzungsnachweis oder eine Anbauübersicht ihres Agrarantrags.

- Es werden mindestens vier unterschiedliche landwirtschaftliche Hauptkulturen angebaut.
- Der Anteil von angebautem Getreide als Hauptkultur auf den Ackerflächen beträgt maximal 66%.
- Der Anteil von angebauten Hackfrüchten (Mais, Zuckerrüben, Kartoffeln) als Hauptkultur auf den Ackerflächen beträgt maximal 30%.
- Der Anteil an Leguminosen als Hauptkultur auf den Ackerflächen beträgt mindestens 5%.

* Bei allen Prozentangaben bezieht sich die „Ackerfläche“ auf die gesamte landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche einschließlich aller vorhandenen Stilllegungsflächen. Das bedeutet: Die Summe aus Ackerland und Stilllegungsflächen ergibt 100% der „Ackerfläche“.

Wichtig: Die Einhaltung der Kriterien kann im Rahmen einer nachgelagerten Kontrolle geprüft werden und kann bei Nichteinhaltung zu einem Widerruf der Förderung führen.

Identifizierungsverfahren bei Antragstellung

Bei Antragsstellung muss eine Person angegeben werden, die für das Unternehmen zeichnungsberechtigt ist. Diese kann aus den bisher angelegten Nutzern ausgewählt werden oder muss, wenn sie noch nicht registriert ist, noch zum Unternehmen hinzugefügt werden.

Zeichnungsberechtigt im Unternehmen ist jede Person, die das antragsstellende Unternehmen im Rechtsverkehr vertreten kann (in der Regel der Betriebsleiter / die Betriebsleiterin). Diese Person muss sich im Laufe der Antragserfassung im Portal der Rentenbank über eines der möglichen Verfahren identifizieren lassen. Ohne diese Identifizierung ist eine Übertragung des Antrages an die Rentenbank nicht möglich.

Zur Identifikation der zeichnungsberechtigten Person kann eines der folgenden drei Verfahren gewählt werden:

- Elektronischer Personalausweis - per Online-Ausweisfunktion (jederzeit)
- Postident - in der Postfiliale (zu den jeweiligen Filialzeiten)
- Video Ident (täglich von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr)

Bitte beachten Sie, dass die Verfahren Zeit beanspruchen können. Die Frist zur Antragsstellung gemäß Einladung ist jedoch unbedingt einzuhalten. Wir empfehlen daher, den Antrag im Portal der Rentenbank möglichst zeitnah zu stellen.

Externe Berater oder Mitarbeiter im Unternehmen, die die Antragserfassung für das Unternehmen übernehmen, jedoch nicht selbst als zeichnungsberechtigte Person registriert sind, müssen als Nachweis Ihrer Bevollmächtigung eine entsprechende Vollmacht dem Antrag beifügen.

Achtung: Auch wenn Sie jemand Dritten bevollmächtigen, die Antragserfassung zu übernehmen, müssen Sie sich als zeichnungsberechtigte Person dennoch identifizieren.

Erforderliche Unterlagen bei Auszahlung

Die Beantragung der Auszahlung erfolgt ebenfalls im Portal der Rentenbank. Laden Sie bitte hierzu die Rechnungen und die entsprechenden Zahlungsbelege hoch. Bitte achten sie auf gute Lesbarkeit der Dokumente. Weitere Informationen hierzu finden Sie in unseren FAQ.

Die Beantragung der Auszahlung muss grundsätzlich bis zum 31.10. des jeweiligen Haushaltsjahres erfolgen.

Ihre Fragen beantworten wir gerne unter der Rufnummer: +49 (0)69 2107-400